Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Birkebene IV" in Blaustein/Herrlingen

Textteil

zur Bebauungsplanänderung für das Baugebiet "Birkebene IV" in Blaustein-Herrlingen bezüglich der Zulassung von geneigten Dächern.

Zu Grunde liegt der genehmigte Bebauungsplan "Birkebene IV" vom 04.11.1975 und der vom 11.05.1979 der Gemeinde Blaustein.

Das BauGB vom 18.08.1976 und die BauNVO vom 27.01.1990 Ergänzend zum Lageplan wird festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 3 1 15 BauNVO) Reines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 21 a BauNVO) Entsprechend den Eintragungen im Lageplan (s. Nutzungssschablone)
- 3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 - 74 LBO)

 Dachgestaltung Wohngebäude und Garagen können mit geneigten Dächern versehen werden. Satteldächer mit 25° bis 30° Dachneigung (SD 25° - 30°) Firstrichtung Ost-West (Ausnahmen zulässig)

LEG-Typenhäuser im nördlichen Bereich Kiefernweg Nr. 21, 23, 25, 27, 33, 35, 37, 39, 41 und 43 Satteldächer mit 45° Dachneigung (SD 45°) Firstrichtung Nord-Süd zwingend

Dachaufweitungen sind zulässig (max. 1/3 Dachlänge und 1,20 m Höhe)

2. Gebäudehöhen Die bestehenden Traufhöhen der Gebäude sind grundsätzlich einzuhalten. Die Gebäudehöhen ergeben sich zwangsläufig aus der Dachneigung und der Gebäudetiefe. Kniestockwände sind nur zur Bergseite (Norden) bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig. Zur Talseite (Süden) sind keine Kniestockwände zulässig.

Blaustein, 03.06.1991/ mit Ergänzung vom 18.11.1991 Wolfgang Schultz Dipl.-Ing. (FH) Freier Architekt